VERORDNUNG (EWG) Nr. 3717/81 DES RATES

vom 21. Dezember 1981

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das diesem Vertrag beigefügte Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3451/80 (3), insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 enthaltene Regelung an. Diese Regelung wurde zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3451/80 bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1981. Der Rat hat jedoch zu entscheiden, inwieweit diese Vorschriften beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben

Die Harmonisierung der spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft ist bisher noch nicht erfolgt. Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der luxemburgischen Weine wird für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor auch weiterhin eine gewisse Bedeutung haben.

Auch aus den übrigen in den Verordnungen (EWG) Nr. 541/70 und (EWG) Nr. 3310/75 genannten Erwägungen empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der letztgenannten Verordnung zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 wird das Datum des 31. Dezember 1981 durch das Datum des 31. Dezember 1982 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Im Namen des Rates Der Präsident N. RIDLEY

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 13.